N. 492.

III, IV. KURENDA SZKOLNA.

1865.

Z. 248.

Konskription der sämmtlichen Volksschulen.

Außer der alljährlich zu liefernden Nachweisung über den Zustand des Volksschulwesens fand das h. Staatsministerium mit Erlaß vom 11. Februar l. J. Z. 7826 über Antrag der k. k. statistischen Zentral-Commission eine periodisch von zehn zu zehn Jahren vorzunehmende Detailkonskription der sämmtlichen Volksschulen anzuordnen.

Diese Detailkonskription hat nach dem mitfolgenden Formular **A.** und **B.** zum ersten Mal für das Schuljahr 186$\frac{4}{5}$ und künftig in jedem zehnten darauffolgenden Schuljahre (sonach 187$\frac{4}{5}$, 188$\frac{4}{5}$ und so fort) stattzufinden.

Das Blanquet **A**, durch welches die Zahl der Schulen und der schulpflichtigen Kinder in jeder Kirchengemeinde konstatirt wird, ist von jenem Seelsorger dieser Gemeinde, welcher als Schulvorstand fungirt, das Blanquet **B**, welches die auf den Zustand jeder einzelnen Schule bezügliche Fragen enthält, von dem Direktor oder dirigirenden Lehrer einer jeden Hauptschule, von dem Lehrer einer jeden Trivialschule oder von dem Inhaber einer anderen öffentlichen oder Privat Elementarschule auszufüllen.

Der geeignetste Zeitpunkt der Erhebung der einzelnen Schulen dürfte die Periode sein, in welcher die jährliche Visitation der Volksschulen durch die Schuldistriktsaufseher erfolgt, indem diese hierbei in der Lage sind, sich von der genauen Ausfüllung der Originaltabellen, deren erstere Uiberprüfung nach den im Formulare **A** enthaltenen Andeutungen schon dem als Schulvorstand fungirenden Seelsorger obliegt, an Ort und Stelle zu überzeugen.

Der Schuldistriktsaufseher hat unmittelbar nach Vollendung seiner Visitation die gesammelten Tabellen mit einem Verzeichnisse der ihm unterstehenden Kirchengemeinden an das Consistorium resp. die Superintendentur einzusenden.

Den katholischen Schuldistriktsaufsehern obliegt hierbei auf die Sammlung der Tabellen für die ihrer Aufsicht unterstehenden israelitischen Volksschulen.

Von den Diözesanbehörden hat die weitere Vorlage wieder mit Beigabe eines Verzeichnisses von den ihnen unterstehenden Schuldistrikten an die k. k. Statthalterei-Commission zu erfolgen.

Damit die statistische Central - Commission in die Lage gesetzt werde, das Gesammtergebniß dieser großartigen und ohne Zweifel sehr resultatreichen Konskription der Volksschulen in einer der Erhebungsperiode möglichst nahe stehenden Zeit zum Abschluße und zur Veröffentlichung zu bringen, wurde die k. k. Statthalterei-Commission aufgefordert,

für die allseitige Beschleunigung dieser Arbeit Sorge zu tragen, und selbst die vollständige Sammlung längstens bis Ende Oktober des Berichtsjahres, somit bezüglich des Berichtsjahres 186$\frac{4}{5}$ längstens bis Ende Oktober 1865 der statistischen Zentral-Commission unfehlbar einzusenden.

Das h. Staatsministerium hat die Verfügung getroffen, daß die besagten, zu dieser Konskription erforderlichen Formulre im Wiener k. k. Schulbücherverlage aufgelegt werden, so daß dieselben bei der Schulbücher-Verlags-Direktion ebenso werden bezogen werden können, wie die in jüngster Zeit vorgeschriebenen „Tabellen über den Zustand der Volksschulen" und die „Summarischen Uibersichten des Zustandes der Volksschulen".

Krakau am 11. März 1865 Z. 5345.

Diese hohe Verfügung wird mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß diese Ausweise, für deren Reinanfertigung Wir die nöthigen Blanquette vielleicht werden nachschicken können, bis längstens Ende September 1865 Uns vorzulegen sind.

Formular A. für die Schuldirektoren und Vorstände der Kirchengemeinden.

Land . . . . Diözese . . . .
Kreis . . . . Schuldistrict . . . .

Tabelle

über den

Zustand der Volksschulen

in der Kirchengemeinde . . . .

im Schuljahre 186 . .

In dieser Kirchengemeinde bestehen folgende Schulen dieser Confession.

Zahl der Kinder von 6 bis 12 Jahre, welche zum Besuche dieser Schulen an den Werktagen gesetzlich verpflichtet sind:

in der eingeschulten Ortschaft . . . . . . Knaben . . . . . . Mädchen . . . .
" . . . . . . " . . . . " . . . .
" . . . . . . " . . . . " . . . .
" . . . . . . " . . . . " . . . .

Zusammen in den eingeschulten Ortschaften: Knaben . . . . . . Mädchen . . . .

Zahl der in den nicht eingeschulten Ortschaften befindlichen Kinder von 6 — 12 Jahre: Knaben . . . . . . Mädchen . . . . . Gesammtzahl der Kinder von 6 — 12 Jahre . . . . Knaben . . . . Mädchen . . . .

Zahl der Jugend von 12 — 15 Jahre, welche zum Besuche der Wiederholungsschule verpflichtet ist.

in der eingeschulten Ortschaft . . . . . . Knaben . . . . . . Mädchen . . . . . .
" . . . . . . " . . . . . . " . . . . . .
" . . . . . . " . . . . . . " . . . . . .
" . . . . . . " . . . . . . " . . . . . .

Zusammen in den eingeschulten Ortschaften: Knaben . . . . . . Mädchen . . . . . .

Zahl der Jugend von 12—15 Jahren in den nicht eingeschulten Ortschaften:

Knaben . . . . . . Mädchen . . . . . .

Zusammen . . Knaben . . . . . . Mädchen . . . . . .

Entfernung der Ortschaften
von der Schule

Eigenschulte Ortschaften.		Nicht eingeschulte Ortschaften.	
Name	Entfernung in Stunden	Name	Entfernung in Stunden

Die Staatsverwaltung strebt mit der Erhebung der einzelnen Volksschulen wichtige, das Interesse der Schulen selbst berührende Zwecke an. Es wird daher von den Vorständen der einzelnen Kirchengemeinden, den Schulvorstehern und Lehrern erwartet, durch genaue und wahrheitsgetreue Ausfüllung der ausgegebenen Formulare eine vollständige Darstellung der sie betreffenden Volksschulen zu liefern.

Die Thätigkeit der Vorstände der Kirchengemeinden wird hiernach eine zweifache sein: Die Ausfüllung des Formulars **A.** obliegt den Vorstehern der Kirchengemeinden selbst und es sind alle in demselben angeführten Rubriken genau auszufüllen, sämmtliche im Kirchensprengel bestehende Schulen, auch die allfällig in der Kirchengemeinde bestehenden Abend- und Privatschulen, in welchen Unterricht in den Gegenständen der Elementarschule ertheilt wird, zu verzeichnen und alle in den eingeschulten und nicht eingeschulten Orten vorkommenden schulfähigen Kinder anzugeben. Es müssen daher auch die Kinder anderer Glaubensbekenntniße mitgezählt werden, im Falle dieselben zu der Schule gehören, für welche die Nachweisung bestimmt ist. Ebenso müssen sämmtliche eingeschulte und nicht eingeschulte Ortschaften namentlich aufgeführt und ihre Entfernung vom Standorte der Schule angegeben werden.

Auch für den Fall, daß in einer Kirchengemeinde keine Schule besteht, ist die Tabelle **A.** in der Art auszufüllen, daß die Zahl der schulfähigen Kinder angegeben, die Rubrik bezüglich der Schulenzahl aber negativ (d. h. durch Einsetzung einer Nulle) ausgefüllt wird.

Das Formulare B. ist von den Lehrern der Trivialschulen, den Inhabern der Privatschulen, den dirigirenden Lehrern oder Direktoren der Hauptschulen auszufüllen und hierauf in allen Rubriken von den Vorständen der einzelnen Kirchengemeinden bezüglich der Vollständigkeit und Verläßlichkeit zu prüfen. Das Formular B. bildet die Einlage von A. es müssen also dem Formulare A. so viele ausgefüllte Exemplare von B. beigelegt werden, als in der betreffenden Kirchengemeinde öffentliche- und Privatschulen bestehen und im Formulare A. genannt werden.

Nach erfolgter Berichtigung der Tabellen B. sind diese wie die Tabelle A. von Vorstande der Kirchengemeinde zu unterfertigen und binnen 14 Tagen an die Schulbezirks Aufsicht einzusenden.

Formular B. für die einzelnen Schulen.

Schule zu . . . Welcher Confession gehört dieselbe an? . . .

Ist die Schule eine
- Knaben-Hauptschule mit Unterrealschule? . . . ohne . . .
- Hauptschule für Mädchen? . . . beide Geschlechter? . . .
- Pfarrhauptschule? . . . .
- Directivmäßig begründete Trivialschule? . . . .
- Gehilfenstation? . . . .
- Nothschule? . . . .

Wie viele Lehrzimmer hat die Werktagsschule? . . . . Ist ein Prüfungssaal vorhanden? . . . Ist ein Turnsaal vorhanden? . . . Wie viele Classen zählt die Werktagsschule? . . . In wie vielen Abtheilungen der einzelnen Classen wird der Unterricht ertheilt? . . . In welchen Sprachen wird der Unterricht ertheilt? . . . Wird der Unterricht ertheilt: ganzjährig und ganztägig? . . . halbtägig? . . . halbjährig und ganztägig? . . . halbtägig? . . .

Lehrer und Lehrerinen

Name	Rang *)	Stand: Geistliche: Welt-	Stand: Geistliche: Ordens-	Stand: Weltliche	Einkommen aus dem Schuldienste: baarer Gehalt	Einkommen aus dem Schuldienste: Naturalien in Geld berechnet **)	Grundbestiftung: Ausmaß Joche	Grundbestiftung: Ertrag in ö. W.	Summe in Gulden ö. W.

*) Hier ist zu unterscheiden, ob die einzelnen Lehrer und Lehrerinen den Rang eines Direktors, dirigirenden Oberlehrers, Katecheten, Unterrealschul-Lehrers, Hauptschullehrers, Trivialschullehrers, Unterrealschul-Unterlehrers, Hauptschul-Unterlehrers, Trivialschul-Unterlehrers, einer Lehrerin, Unterlehrerin oder Industrial-Lehrerin bekleiden.

**) Wo eine adjustirte Schulfassion besteht, sind die in derselben angenommenen Werthe in diese Rubrik einzusetzen.

Kinder, welche die Werktagsschule besuchen, am Ende des Schuljahrs:

Knaben . . . . . Mädchen . . . . . . Zusammen . . . .

Dieselbeu theilen sich:

Nach Religionsbekenntnissen in Katholiken des lateinischen (römischen) Ritus . . . Katholiken des griechischen Ritus . . . Katholiken des armenischen Ritus . . Griechisch orientalische . . . Armenisch orientalische . . . Evangelische Augsburger Confession . . . Evangelische helvetischer Confession . . . Unitarier . . . Israeliten . . .

Nach der Muttersprache in Deutsche, Cechen (Böhmen, Mähren, Slovaken) . . Polen . . Ruthenen . . . Slovenen . . . Serben und Kroaten . . . Magyaren (Ungarn) . . . Italiener . . . Ladiner und Friauler . . . Ost Romanen (Walachen) . . .

Wie viele Schulkinder der Werktagschule stehen im Alter: unter 6 Jahren . . . vom 6 — 7 Jahre . . . vom 7 — 8 Jahre . . . vom 8 — 9 Jahre . . . . vom 9 — 10 Jahre . . . vom 10 — 11 Jahre . . . vom 11 — 12 Jahre . . . über 12 Jahre.

Findet ein Unterschied zwischen dem Besuche im Sommer und Winter statt, und wie groß ist derselbe? . . . Wie viel beträgt das Schulgeld jährlich für ein Kind? . Wie viel beträgt das Schulgeld jährlich im Ganzen? . . . Wie viel Kinder sind vom Schulgelde befreit? . . . Wie viel Gratisbücher wurden vertheilt? . . . Besteht bei der Werktagsschule auch eine Wiederholungs- oder Fortbildungsschule? Wird dieselbe abgehalten am Sonntag . . . durch wie viel Stunden? . . . an Wochentagen? . . . wie oft . . . durch wie viel Stunden? . . . Wie viele Classen und Abtheilungen zählt dieselbe? . . . Welche Gegenstände werden gelehrt? . . . Wie viele Schüler besuchen dieselbe? männlich? . . . weiblich? . . .

Zusammen . . .

Wie viele Schüler? . . . Besonderes Unterrichtsgeld für 1 Schüler?

Wird an der Schule auch gelehrt? Turnen? . . . Musik außer dem vorgeschriebenen Gesangunterrichte? . . . Zeichnen? . . . eine 2. oder 3. Landessprache?

Steht mit der Schule in Verbindung **Wie viele Schüler** **Besonderes Unterrichtsgeld für 1 Schüler** eine Obstbaumschule? . . . eine Gartenbauschule? . . . eine Bienenzuchtschule? . . . Seidenbauschule? . . . eine weibliche Industrialschule? . . . Ist das Schulhaus ein eigenes? . . . gemiethetes? . . . unentgeltlich überlassenes? . . . Wessen Eigenthum ist das Schulhaus? . . . Ist der Bauzustand des Schulhauses gut? . . mittelmäßig? . . . schlecht?

Im Falle mit der Schnle eine Unterrealschule verbunden ist.

Wie viel Schüler zählt die 1 . . 2 . . . 3 . . . Classe der Unterrealschule?

Zusammen . .

Spezialisirung der Schüler der Unterrealschule in gleicher Weise, wie jene der Werktagschule nach Religion, Muttersprache und Lebensalter.

Wie viele Schüler? . . . Wird an derselben auch gelehrt: Französisch? . . . Italienisch? . . Sonstige Sprache? . . .

Im Falle mit der Schule eine Lerbildungs-Anstalt in Verbindung steht.

Wie viel Klassen und Abtheilungen zählt dieselbe? . . . Wie viel Unterrichtsstunden wochentlich . . . Wie viele Lehrer sind an derselben beschäftigt . . . Wie viele weltliche Zöglinge enthält diese Anstalt . . geistliche. Tarnow 1. Mai 1865.

Z. 449.

Der Ausweis der schulfähigen israelitischen Kinder bei der Zustandstabelle durch die S. B. Aufsicht zu benützen.

Mit Erlaß der Krak. k. k. Statth. Kom. v. 4. Mai 1865. Z. 10439 wurden die k. k. Kreisbehörden angewiesen, den Ausweis über die schulfähigen israelitischen Kinder nicht an die Staatsbuchhaltung, sondern an die S. B. Aufseher zu leiten, welche denselben bei Verfassung der Zustandstabelle benützen sollen.

Tarnow 26. Mai 1865.

Z. 288.

Probeschriften eingestellt und nur die letzten Schreibhefte bei öffent. Prüfungen vorzulegen.

Was Veranlassung war, daß das Reinschreiben der Diktando und stilistischen Uibungen eingestellt wurde, dasselbe spricht auch, und wohl noch im höheren Grade, für das Einstellen der Probeschriften aus der Kalligrafie, der beabsichtigte Zweck wird hiebei nicht erreicht, den meisten Eltern werden hiedurch lästige Auslagen verursacht, und manche Lehrer finden hiebei eine Einkommenquelle.

In Folge hochbehördlicher Anregung dieses Gegenstandes v. 26. März 1865. Z. 9288. und bezugbar auf die Schulk. XV. aus dem Jahre 1863. S. 58. werden diese Probeschriften aus der Kalligrafie in der Volksschule für immer eingestellt, und es sollen künftighin bei den öffentlichen Prüfungen nur die letzten Schreibhefte der Schüler vorgelegt werden. Tarnow 12. April 1865.

Z. 194.

Das Büchlein „Pflichten der Unterthanen" wird nicht mehr verlegt werden.

Laut Eröffnung der Krak. k. k. Statth. Kom. v. 24. Febr. 1865. Z. 4185 hat das hohe k. k. Staatsministerium mit Erlaß v. 4. Febr. 1865. Z. 10330 sich bestimmt gefunden, das Büchlein „Pflichten der Unterthanen" welches mit Erlaß vom 5. Juni 1864. Z. 2438. unter den in den Wiederholungs- und Fortbildungsschulen zu verwendenden Büchern angeführt wurde, weiter nicht mehr auflegen zu lassen, so, daß Exemplare desselben im Wiener k. k. Schulbücherverlage nur so lange noch werden verabfolgt werden, als solche vorräthig sind.

Dieses wird hiemit zur Kenntniß gebracht. Tarnow 8. März 1865.

Z. 364.

I. Band „österreichische Geschichte für das Volk" soeben erschienen.

Bezugbar auf unsere Bekanntgebung in der Schulkurrende II. aus dem Jahre 1864. S. B. wird zur Kenntniß gebracht, daß der erste Band des Werkes: „österreichische Geschichte für das Volk" soeben erschienen sei. Tarnow 29. April 1865.

Z. 1917.
„Kirchliche Gegenstände aus der ältesten Zeit bis zu Ende des XVI. Jahrhunderts...." zu pränumeriren.

Es wird zur Kenntniß gebracht, daß der k. k. Conservator der Brüner Diözese, Domherr Graf Robert Lichnowsky zu Olmütz, die Herausgabe „kirchlicher Gegenstände aus der ältesten Zeit bis zu Ende des XVI. Jahrhunderts" in photographischen Originalaufnamen veranstalte.

Dieses Unternehmen wird als ganz geeignet bezeichnet, das Interesse und Verständniß für christliche Kunstdenkmale in weiteren Kreisen zu verbreiten.

Diese Sammlung kirchlicher Gegenstände erscheint in Heften, wovon jedes 3 Photographien enthalten wird. Die Zahl der Hefte dürfte 15. erreichen; der Preis für jedes Heft ist auf 2 fl. berechnet, der bei Uibergabe zu zahlen ist.

Tarnow 27. Mai 1865.

L. k. 1868.
Uwzględnienie Aspirantów do Zakonu XX. Cystersów w Szczyrzycu co do nauk gymnazyalnych.

Wysokie c. k. Ministeryum Stanu jak poprzednio aspirantów zakonu **OO.** Bernardynów (Kur. szk. IV. z r. **1862.** str. 16.) **OO.** Karmelitów (Kur. szk. XII. z r. **1862.** str. **45.**) **OO.** Kapucynów i Dominikanów (Kur. szk. III. z r. **1863.** str. 9.) tak i teraz **Rozporządzeniem** z dnia **27.** kwietnia **1865. L. 12546.** z r. **1864.** aspirantów zakonu Cystersów w Szczyrzycu uwzględniło co do nauk gymnazyalnych, t. j. uwolniło od języka *greckiego* w ostatnich dwóch latach w **VII** i **VIII.** klas. od *historyi kość.* w klas. **VIII.**, od *Etyki* i *Metafizyki*, a *fizykę* pozwoliło rozdzielić na **2.** lata, z ograniczeniem matematycznych wywodów.

To rozporządzenie ministeryalne dekretem **Wysokiéj** c. k. Komisyi Namiestniczéj Krakowskiéj pod dniem **14. Maja 1865. L. 12745.** Konsystorzowi Biskupiemu udzielone zostało następującéj treści:

„Auf das Einschreiten vom 28. September vor. J. Z. 2831. wird dem hochwürdigen Consistorium eröffnet, daß das Hohe k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 27. April l. J. Z. 12546/C. U. ex 1864. dem Gesuche des Cisterzienser Priors Alexander Czopek in Szczyrzec um Ausdehnung der mit dem hochortigen Erlasse von 7. Oktober 1861. Z. 9204. den Klerikern des Bernhardiner Ordens in Galizien zustandenen Ermäßigung im Gymnasiallehrplan auch auf die das Gymnasium in der 7 und 8. Klasse studirenden Kleriker des genannten Zisterzienser Stiftes Folge zu geben befunden hat.

Hiernach ist es den Klerikern dieses Stiftes, wenn sie weder als Privatisten eines Gymnasiums den Unterricht zu Hause erhalten könnten, noch auch in der Lage sich befinden sollten, als öffentliche und ordentliche Schüler die Schule zu besuchen, gestattet, ausnahmsweise im Sinne des §. 65. des Organ Entw. für Gymnasien als außerordentliche Schüler in den, durch den ermäßigten Lehrplan vorgezeichneten Gegenständen an einem

öffentlichen Gymnasium zu hospitiren und sich hienach auch den Semestral=Prüfungen mit bloß auf den Orden beschränkter Gültigkeit der Zeugniße zu unterziehen"

Co niniejszém podaje się do wiadomości kandydatom do Zakonu XX. Cystersów w Szczyrzycu. Tarnów dnia 20. Maja 1865.

L. k. 1523.

Zaproszenie do przedpłaty na Czasopismo „KRZYŻ."

P. Fran. Ksaw. Pobudkiewicz z Krakowa pod 18. kw. r. b. przysłał 200 egzemplarzy „Zaproszenie do przedpłaty na Czasopismo treści religijno obyczajowéj pod tytułem „*Krzyż*" wraz z dodatkiem *książki* do nabożeństwa na cały rok, które to zawierają oraz program całego Pisma.. z prośbą, o rozszerzanie i zasilanie go artykulikami z Dyecezyi. I tyleż dołączył „Listów zwrotnych"

Pisemko to zaczyna od 1. Maja wychodzić w Krakowie raz na tydzień.. a P. Nakładca uprasza o przesłanie przedpłaty do Właściciela Drukarni przy ulicy Brackiéj Nro 156. w ilości 3 złr. albo 3 złr. 50 kr. z przesełką pocztową na rok cały.

Ponieważ to Czasopismo dla ludu i dla szkołek wiele obiecuje a taniością się zaleca.. przeto Szan. Duchowieństwo i Nauczycielstwo odebrawszy te Wezwania do Kurendy załączone zajmować się będzie zbieraniem przedpłaty i utrzymywaniem i zasilaniem Pisemka ludowego.

Dla przekonania się o wartości dzieła można za 1 złr. i 13 kr. z przesełką prenumerować u tegóż Pobudkiewicza na jeden kwartał.

Tarnów 4. Maja 1865.

L. k. 1637.

„Prawo spadkowe według zasad i przepisów prawa rzymskiego, prawa dawnego polskiego, jak również praw nowożytnych: austryjackiego, francuskiego, Królestwa Polskiego, pruskiego i rosyjskiego historycznie porównawczo rozwinięte i wykładem o opłatach spadkowych uzupełnione przez Józefa Louis c. k. sędziego powiatu mogilskiego w Krakowie.

Drukarnia P. Bensdorfa w Krakowie zaleca się w celu zakupienia tegoż dzieła 17. arkuszy ścisłego druku obejmującego, przez Towarzystwo naukowe Krakow. nadgrodą uwieńczonego, 1 złr. kosztującego.. za pośrednictwem księgarni najbliższéj lub bezpośrednio.

Treść jego jest skazówką, ile pożytku przynosić może osobom różnem.

Tarnów d. 4. Maja 1865.

Z Konsystorza Biskupiego.

Tarnów dnia 30. maja 1865.

Józef Alojzy,
Biskup Tarnowski.

Jan Figwer,
Kanclerz.

TARNÓW I JASŁO. DRUKIEM ANASTAZEGO RUSINOWSKIEGO 1865.